

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Siegen-Wittgenstein

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein
Az.: 70.1-970.0016/25/1.6.2

Siegen, den 19.09.2025

Antrag der Prinz Wittgenstein Projektentwicklung, Schloss Wittgenstein 1 in 57334 Bad Laasphe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Netphen

Die Prinz Wittgenstein Projektentwicklung, Schloss Wittgenstein 1 in 57334 Bad Laasphe, hat mit Datum vom 30.04.2025 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 30.04.2025), letztmalig ergänzt am 20.08.2025, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Netphen an den folgenden Standorten beantragt:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS 89 Zone 32
1	Nauholz	10	10	O: 441830 N: 5640820
2	Nauholz	1	13	O: 442848 N: 5641672
3	Nauholz	4	108	O: 442849 N: 5640807
4	Nauholz	4	46	O: 441060 N: 5639700
5	Grissenbach	1	24	O: 441387 N: 5639180
6	Grissenbach	1	23	O: 441045 N: 5638704
7	Nenkersdorf	1	19	O: 442393 N: 5639893
8	Nenkersdorf	1	19	O: 442741 N: 5640138
9	Nenkersdorf	1	14	O: 442023 N: 5639529
10	Beienbach	1	47	O: 439775 N: 5640018
11	Beienbach	1	119	O: 440338 N: 5639911
12	Walpersdorf	14	3	O: 443352 N: 5640932

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von 12 Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S
Typ: Vestas V172-7,2 MW (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante)
Rotordurchmesser: 172,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Leistung: 7.200 kW elektrische Nennleistung

in der Stadt Netphen (57250) an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS 89 Zone 32	Nabenhöhe [m]
1	Nauholz	10	10	O: 441830 N: 5640820	199
2	Nauholz	1	13	O: 442848 N: 5641672	199
3	Nauholz	4	108	O: 442849 N: 5640807	199
4	Nauholz	4	46	O: 441060 N: 5639700	199
5	Grissenbach	1	24	O: 441387 N: 5639180	199
6	Grissenbach	1	23	O: 441045 N: 5638704	199
7	Nenkersdorf	1	19	O: 442393 N: 5639893	199
8	Nenkersdorf	1	19	O: 442741 N: 5640138	199
9	Nenkersdorf	1	14	O: 442023 N: 5639529	199
10	Beienbach	1	47	O: 439775 N: 5640018	164
11	Beienbach	1	119	O: 440338 N: 5639911	164
12	Walpersdorf	14	3	O: 443352 N: 5640932	199

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmumfahrung, Kranbetriebsflächen, Lager- und Montageflächen sowie Zufahrt an den jeweiligen Windkraftanlagen zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die Windkraftanlagen sollen 2027 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Gleichzeitig ist das Vorhaben in Nr. 1.6.2 (A) des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist daher im sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 19 ff. BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchzuführen. Zuvor ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Die Antragstellerin hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen und einen UVP-Bericht vorzulegen. Dies hat zur Folge, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (mit Beteiligung der Öffentlichkeit) durchzuführen ist.

Das Vorhaben der Prinz Wittgenstein Projektentwicklung wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind insbesondere:

1. BImSchG-Formular 1 und Projektkurzbeschreibung
2. Lagepläne
3. Bauantragsunterlagen
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Vestas V172
5. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Obernautalsperre, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-106, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, März 2024
6. Standortspezifisches Brandschutzkonzept für die Errichtung des Windparks Siegerland im Bundesland NRW, im Kreis Siegen-Wittgenstein, Auftragsnummer 500604259, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, April 2025
7. Schallimmissionsprognose für zwölf WEA am Standort Siegerland (Nordrhein-Westfalen), Bericht Nr. 24-1-3045-003-NSi, Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, November 2024
8. Schallimmissionsprognose für zwölf WEA am Standort Siegerland (Nordrhein-Westfalen), Bericht Nr. 24-1-3045-002A-NSi, Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Oktober 2024
9. Schattenwurfprognose für zwölf WEA am Standort Siegerland (Nordrhein-Westfalen), Bericht Nr. 24-1-3045-002-SSi, Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Oktober 2024
10. Artenschutzprüfung Stufe I und II (ASP I und II), HKR Stephan Müller – Landschaftsarchitekten, Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, Juli 2025
11. Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Inbetriebnahme von zwölf Windenergieanlagen (Windpark Siegerland I) in Netphen, HKR Landschaftsarchitekten, Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, Juli 2025

12. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Screening) zur Errichtung und zur Inbetriebnahme von zwölf Windenergieanlagen (Windpark Siegerland I) in Netphen, HKR Landschaftsarchitekten, Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, Juli 2025
13. Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz, Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept, Windpark Siegerland, Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Acherstraße 13b, 53111 Bonn, Juli 2025
14. UVP-Bericht zur Errichtung und zur Inbetriebnahme von zwölf Windenergieanlagen in Netphen, HKR Landschaftsarchitekten, Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, Juli 2025
15. Windpark Siegerland I – Ergebnisbericht Avifauna 2023 & 2024, HKR Landschaftsarchitekten, Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, April 2025
16. Geotechnischer Bericht, Windpark Siegerland I, Auftrag Nr.: 3014, Baugrund Ing.-ges. Siegen mbH, Steuberweg 21, 57072 Siegen, April 2025

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

26.09.2025 bis einschließlich 25.10.2025

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgelegt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://download.kreisswi.de/immissionsschutz/windpark-siegerland-1/>

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die folgende Stelle:

Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft, Tel.: 0271/333-2066 bzw. per Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum außerdem im zentralen UVP-Portal aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Ergänzend ist eine Einsichtnahme bei den folgenden von dem Vorhaben betroffenen Kommunen möglich:

Netphen: www.netphen.de

Erndtebrück: www.erndtebrueck.de

Bad Laasphe: www.stadt-badlaasphe.de

Hilchenbach: www.hilchenbach.de

Wilnsdorf: www.wilnsdorf.de

Siegen: www.siegen.de

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

26.09.2025 bis einschließlich 25.11.2025

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder den o. g. Stellen, wo die Unterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt sind bzw. wurden, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens: 70.1-970.0016/25/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen). Einwendungen können ebenfalls auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de unter Angabe des Aktenzeichens zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG unter Berücksichtigung von §§ 14, 16 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Im vorliegenden Verfahren wurde dieser nicht beantragt.

Werden Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder werden rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen oder werden ausschließlich Einwendungen erhoben, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, tritt der Wegfall des Erörterungstermins von Rechts wegen ein.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet dieser am

Donnerstag, den 18.12.2025 um 10.00 Uhr

im Ratssaal der Stadt Netphen, Amtsstraße 2+6 in 57250 Netphen statt und kann, sofern erforderlich, am folgenden Tag fortgesetzt werden. Dies wird den Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem genannten Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die **Entscheidung** über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag wird über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft,
Sachgebiet Immissionsschutz -
Siegen, den 19.09.2025

Im Auftrag

gez. Weber